

führungsgesetz zum Bundesgesetze über den Unterstützungsbahnweg vom 23. Juni 1871 (Ges.-Samml. S. 63) § 20 — aufgenommen. Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen:

„daß die Fürsorgepflicht für den Kranken von dem antragstellenden Ortsarmen-Verbande anerkannt wird.“

§ 5.

Aufnahmegesuche, welche den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, sind in der Regel abzulehnen.

Rudolstadt, den 26. Dezember 1891.

**Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.**

v. Etard.

---